

09.09.20

Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A. Problem und Ziel

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise werden vielen Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen erheblich betroffen sind, von Bund und Ländern Unterstützungsleistungen gewährt (u. a. Corona-Soforthilfen und Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen). Bei diesen Leistungen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Deren Besteuerung ist sicherzustellen.

Außerdem ist das bislang papiergebundene Mitteilungsverfahren nach der Mitteilungsverordnung mittelfristig auf ein zeitgemäßes elektronisches Verfahren umzustellen. Damit wird der Erfüllungsaufwand sowohl der mitteilungspflichtigen Stellen als auch der Finanzbehörden dauerhaft und deutlich vermindert.

Nach Erkenntnissen der Rechnungshöfe müssen zudem die Finanzbehörden punktuell in die Lage versetzt werden, die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen besser als bisher zu gewährleisten.

B. Lösung

Zum einen werden die öffentlichen Stellen, die die vorgenannten Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen bewilligen, zur Mitteilung dieser Zahlungen an die Finanzverwaltung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verpflichtet.

Zum anderen wird in der Mitteilungsverordnung bestimmt, dass die Mitteilungen von den mitteilungspflichtigen Stellen ab 2025 nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind. Zudem werden die Finanzbehörden künftig in die Lage versetzt, die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen in den von den Rechnungshöfen erkannten Fällen wirksamer als bisher zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR):	2 534
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	300
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	2 234
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR):	1 165
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	233
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	932

F. Weitere Kosten

Keine

09.09.20

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 9. September 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung, von denen Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 70 Nummer 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Mitteilungsverordnung

Der 4. Teil der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Teil

Besondere Vorschriften zu Mitteilungen über Billigkeitsleistungen anlässlich der Corona-Krise

§ 13

Mitteilungen über Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder anlässlich der Corona-Krise

(1) Behörden und andere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder haben als mitteilungspflichtige Stellen (§ 93c Absatz 1 der Abgabenordnung) den Finanzbehörden folgende als Subvention oder ähnliche Förderungsmaßnahme bewilligte Leistungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen:

1. Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Unternehmen aufgrund der Corona-Krise,
2. Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten, oder
3. andere Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für aufgrund der Corona-Krise gewährte

1. Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände,
2. Hilfsleistungen nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch,
3. Hilfsleistungen nach der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 30. April 2020, Bundesanzeiger AT vom 4. Mai 2020 V1, sowie
4. Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz.

(2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. die Art und Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
2. das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde und
3. das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung.

(3) Mitteilungen über im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. April 2021 zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Frist nach Satz 1 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 bleiben unberührt.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Behörden (§ 6 Abs. 1 der Abgabenordnung) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ durch die Wörter „Behörden und andere öffentliche Stellen einschließlich öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (§ 6 Absatz 1 bis 1c der Abgabenordnung)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten haben den Finanzbehörden alle Zahlungen mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat,
2. die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt,
3. ein Steuerabzug durchgeführt wird oder

4. die Zahlungen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften den Finanzbehörden mitzuteilen sind.

Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Zahlungen an Berufsbetreuer im Sinne von § 292 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für Vergütungen an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer im Sinne von Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“

3. In § 4 werden die Wörter „Die Behörden“ durch die Wörter „Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Die Behörden“ durch die Wörter „Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten“ ersetzt.
5. In § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts,“ durch die Wörter „Behörden und andere öffentliche Stellen,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitteilungen über Zahlungen sind nicht zu übermitteln, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 Euro betragen;“.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen sind den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Angaben auch folgende Angaben zu übermitteln:

1. bei Mitteilungen über Zahlungen:
 - a) der Grund der Zahlung oder die Art des der Zahlung zugrundeliegenden Anspruchs,
 - b) die Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
 - c) der Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt wird, sowie
 - d) das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung;
2. bei Mitteilungen über Verwaltungsakte der Gegenstand und der Umfang der Genehmigung, Erlaubnis oder gewährten Leistung.

(2) Mitteilungen nach § 6 Absatz 2 sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung unverzüglich zu übermitteln. Mitteilungen nach den §§ 4

und 6 Absatz 1 sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung mindestens vierteljährlich zu übermitteln.

(3) Auf Antrag der mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung verzichten. In diesem Fall sind die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Formular an die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bestimmte Landesfinanzbehörde zu übersenden.“

7. Die §§ 9 bis 12 werden aufgehoben.
8. Der 4. Teil wird wie folgt gefasst:

„4. Teil

Anwendungsbestimmung

§ 13

Anwendungszeitpunkt

Den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 8 in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 8 bis 12 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise werden vielen Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen erheblich betroffen sind, von Bund und Ländern erhebliche Unterstützungsleistungen gewährt (u. a. Corona-Soforthilfen und Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen). Bei diesen Leistungen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung wird in einem neuen vierten Teil der Mitteilungsverordnung und einem neuen § 13 dieser Verordnung eine Mitteilungspflicht über Corona-bedingte Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder eingeführt.

Außerdem wird das bislang papiergebundene Mitteilungsverfahren mittelfristig auf ein zeitgemäßes elektronisches Verfahren umgestellt. Auf diesem Weg wird der Erfüllungsaufwand sowohl der mitteilungspflichtigen Stellen als auch der Finanzbehörden dauerhaft und deutlich vermindert.

Zudem müssen die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen in den von den Rechnungshöfen erkannten Fällen künftig wirksamer als bisher gewährleisten zu können.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit den Neuregelungen wird die von der Verfassung vorgegebene gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung in einem weitgehend automationsgestützten Verfahren gewährleistet.

Die zusätzlichen Mitteilungspflichten verfolgen vor diesem Hintergrund den Zweck, durch Steigerung des Entdeckungsrisikos die Steuerpflichtigen zu einer höheren Steuerehrlichkeit zu bewegen. Aufgrund der grundlegenden und einschneidenden Bedeutung der Besteuerung für den Staat, die Volkswirtschaft, die Unternehmen und für jeden Bürger ist es ein wesentliches Gebot der Gerechtigkeit, dass der Staat die gesetzlich vorgesehene Besteuerung auch gegenüber jedermann gleichmäßig durchzusetzen versucht und dadurch Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich verhindert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt der Gleichheitssatz des Grundgesetzes für das Steuerrecht insbesondere, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens (dies umfasst sowohl die Ermittlung der steuerbegründenden Sachverhalte als auch die Durchsetzung gesetzlich entstandener Steueransprüche) prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen. Die Änderungen der Mitteilungsverordnung tragen dem unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In einem ersten Schritt werden öffentliche Stellen der Länder, die Unternehmen anlässlich der Corona-Krise steuerpflichtige Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen bewilligen, dazu verpflichtet, die Finanzverwaltung hierüber elektronisch zu informieren.

In einem zweiten Schritt werden alle Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet, die nach der Mitteilungsverordnung zu

erstattenden Mitteilungen künftig nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) zu übermitteln. Zudem werden die Finanzbehörden in die Lage versetzt, die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen in den von den Rechnungshöfen erkannten Fällen wirksamer als bisher zu gewährleisten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 AO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf vereinfacht die Besteuerung bestimmter Zahlungen aus öffentlichen Mitteln.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens werden die Übermittlung der Daten von den mitteilungspflichtigen Stellen an die Finanzverwaltung und die Verarbeitung der mitgeteilten durch die Finanzbehörden wesentlich erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Mitteilung über gewährte Leistungen (Corona- Hilfen) an die Finanzverwaltung, § 13 MV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder/des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal- kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)

3			233.000		699
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					699

Landesbehörden und andere öffentliche Stellen sind verpflichtet, die Finanzbehörden per elektronischer Datenübermittlung über aus Bundes- oder Landesmitteln geleistete Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Corona-Krise zu informieren. Dies hat nach den Maßgaben von § 93c AO zu erfolgen.

Für die Länder-Soforthilfen wie auch für Bundes-Soforthilfen gab es pro Bundesland jeweils eine Stelle, bei der die Gelder beantragt werden konnten, z. B. die Investitionsbank Berlin (IBB). Zudem können beim Bundesamt für Güterverkehr die Corona-Soforthilfe für die Reisebranche und bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen Hilfen für Seelotsen beantragt werden. Hier liegen entsprechend die Informationen über die geleisteten Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen vor, die an die Finanzbehörden gemeldet werden müssen. Da die Corona-Hilfen nur zeitlich begrenzt ausgezahlt werden und § 13 der Mitteilungsverordnung zum 1. Januar 2025 faktisch wieder aufgehoben wird, handelt es sich bei dem den Behörden entstehenden Erfüllungsaufwand, um einmaligen Aufwand.

Die Anzahl der Anbieter für Fachverfahren der Investitionsbanken und Bundesbehörden ist unbekannt, es wird angenommen, dass es drei gibt. Für den Aufbau einer neuen Funktionalität innerhalb des Fachverfahrens (Schnittstelle zur Finanzverwaltung) wird mit einmaligen Kosten von 233.000 Euro je Fachverfahren gerechnet. Diese Kosten lehnen sich an die McKinsey Studie „Aufwandsschätzung für die Einführung eines registerübergreifenden ID-Managements“ (S. 35) an, wo ebenfalls die Kosten für die Einrichtung einer Schnittstelle auf Basis von Expertenangaben abgeschätzt wurden.

Insgesamt entsteht der Verwaltung (mitteilungspflichtige Stellen des Bundes und der Länder sowie Steuerverwaltung) einmaliger Erfüllungsaufwand von 699 Tsd. Euro. Es wird angenommen, dass davon 1/3 auf den Bund und 2/3 auf die Länder entfallen.

4.2 Mitteilung über gewährte Leistungen an die Finanzverwaltung; § 8 MV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
2			233.000		466
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					466

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
464.908			-1		-465
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					-465

Mitteilungspflichtig sind nach § 1 Absatz 1 der Mitteilungsverordnung alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, also alle Behörden und beliehene Unternehmen (z. B. TÜV) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Nach § 2 Absatz 1 der Mitteilungsverordnung sind solche Zahlungen von Behörden an Dritte mitteilungspflichtig, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer Nebentätigkeit handelt. Mitteilungen sind also z. B. in folgenden Fällen zu tätigen: bei Stipendien, Honoraren und Sachleistungen für Leistungen freier Mitarbeiter durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, Dozenten, Gutachtertätigkeiten für das Gericht, Zahlungen für die Arbeit von Strafgefangenen in Haft.

Mitteilungen der Behörden an die Finanzbehörden fanden bisher nicht elektronisch, sondern fast ausschließlich in Papierform statt. Im vorliegenden Regelungsvorhaben wird nun bestimmt, dass die Meldungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind. Dies kann über eine Schnittstelle, oder ein Online Formular geschehen.

Dadurch entfällt Erfüllungsaufwand für die postalische Versendung von Mitteilungen an die Finanzverwaltung.

Laut Landesrechnungshof Schleswig-Holstein wurde bei 93% der mitteilungspflichtigen Fälle keine Meldung durchgeführt. Nach der Methodik des Erfüllungsaufwands wird jedoch von normenkonformen Verhalten ausgegangen. Demnach gab es laut Landesrechnungshof Schleswig-Holstein in der Landesverwaltung 846 Fälle und bei Gerichten und Staatsanwaltschaften 3.715 mitteilungspflichtige Fälle, insgesamt also 4.561. Schleswig-Holstein hat 2.896.712 Einwohner. Dort gab es also etwa 1,57 mitteilungspflichtige Fälle pro 1.000 Einwohner. In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 170.000 Mitteilungen pro Jahr. Nordrhein-Westfalen hat 17.932.651 Einwohner (Destatis). Demnach liegt die Anzahl der Mitteilungen pro 1.000 Einwohner etwa bei 9,47. Da keine genaueren Zahlen vorliegen, wird der Durchschnitt zwischen beiden Bundesländern gebildet und nach geltendem Recht von 5,6 Mitteilungen pro 1.000 Einwohner in Deutschland ausgegangen. Der Verordnungsentwurf erweitert jedoch die mitteilungspflichtigen Sachverhalte. Auf Basis einer freien Schätzung wird angenommen, dass in Zukunft 10 Mitteilungen pro 1.000 Einwohner gemacht werden. Rechnet man dies auf ganz Deutschland hoch (83.019.213 Einwohner laut Destatis), gibt es nach aktuellem Recht 464.908 und nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens 830.192 Mitteilungen. Da jeder Datensatz einzeln zu versenden ist, entfallen je Mitteilung ein Euro an Sachkosten (insbesondere Druck und Papier, Briefumschlag, Porto).

Es wird davon ausgegangen, dass das ELSTER-Verfahren zentral angepasst werden muss, um eine elektronische Übermittlung über eine Schnittstelle zu ermöglichen. Bei öffentlichen Stellen, die keine ELSTER-Anbindung haben, aber trotzdem mitteilungspflichtig sind, wie z. B. Schulen, wird davon ausgegangen, dass die Angaben per Online- Formular gemacht werden, das zentral zur Verfügung gestellt wird. Analog zu 4.1 (Verwaltung) wird für beide Anpassungen jeweils mit Kosten von 233.000 Euro gerechnet. Der Programmieraufwand fällt dabei nur einmalig an.

Insgesamt entsteht den Ländern einmaliger Erfüllungsaufwand von 466 Tsd. Euro und ein Abbau von laufendem Erfüllungsaufwand um 465 Tsd. Euro.

4.3 Unterrichtung der Zahlungsempfänger von der Mitteilung der Behörde an die Finanzverwaltung; § 11 MV

Behörden müssen Zahlungsempfänger darüber unterrichten, dass sie die Finanzverwaltung über diese Zahlungen informieren. Nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung am 1. Januar 2025 wird dieser Paragraph aufgehoben, weil sich diese Pflicht ab diesem Zeitpunkt inhaltsgleich aus § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO ergibt. Daher ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

4.4 Mitteilung von Zahlungen an Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer; § 2 Absatz 1 Satz 3 MV

Zukünftig müssen Gerichte auch Zahlungen an Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer jeweils der Finanzverwaltung elektronisch mitteilen.

Der Aufwand wird gemäß der unten aufgeführten Tabelle geschätzt. Dabei wird als Zeitaufwand je Meldung gemäß der Zeitwertabelle Wirtschaft im Anhang des Leitfadens zur Erfüllungsaufwandschätzung auf S. 56 bei mittlerer Komplexität einheitlich 2 Minuten je Fall angesetzt. Als Lohnkosten werden 37,30 Euro als Mittelwert der Kommunen aus der Lohnkostentabelle für die Verwaltung im selben Dokument auf S. 56 für die Berufsbetreuer und 39,60 Euro als Gesamtmittelwert für die Verwaltung für die Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer angenommen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand (betrifft Bund einschließlich Kommunen und Länder):

	Anzahl Meldungen je Jahr	Lohnsatz in Euro/Stunde	Zeitaufwand je Meldung	Erfüllungsaufwand in Euro
Berufsbetreuer	413 371 ¹	37,30	2 Min.	513 958
Sachverständige/Dolmetscher/Übersetzer	1 882 615 ²	39,60	2 Min.	2 485 052

Insgesamt ergibt sich durch die Vorgabe ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung von 2 999 010 Euro. Davon entfallen aufgrund der Verortung der Betreuungsgerichte auf kommunaler Ebene und weil ein Großteil der Gerichtsverfahren ebenso auf dieser stattfindet (frei) geschätzt 90% (2 699 109 Euro) auf die Länder inklusive Kommunen und 10 % (299 901 Euro) auf den Bund.

4.5 Zusammenfassung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR):	2 534
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	300
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	2 234
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR):	1 165
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	233
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	932

¹ Quelle: Bundesamt für Justiz, genehmigte Betreuungsverfahren (Erstbestellung, Erweiterung oder Verlängerung) 2016

² Quelle: 9 413 077 erledigte Gerichtsverfahren 2018 gemäß Statistischem Bundesamt * 20 % als frei angenommener Anteil davon mit Beteiligung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Der mit Artikel 1 neugefasste § 13 der Mitteilungsverordnung soll durch Artikel 2 Nummer 8 mit Wirkung ab 1. Januar 2025 erneut - und mit anderem Inhalt - neugefasst und damit faktisch wieder aufgehoben werden.

Die Neuregelungen nach Artikel 2 sollen dauerhaft wirken, weshalb eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Die Umstellung des Mitteilungsverfahrens auf ein elektronisches Verfahren (§ 8 der Mitteilungsverordnung in der Fassung von Artikel 2) soll vier Jahre nach erstmaliger Anwendung dieser Neuregelung vom Bundesministerium der Finanzen zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf Zielerreichung und mögliche Verbesserungspotentiale evaluiert werden. Als Kriterien sollen beispielsweise die Anzahl und Art der technischen Probleme bei der Einrichtung und dem Betrieb des elektronischen Verfahrens, der Anzahl der mitteilungspflichtigen Stellen, die aufgrund unbilliger Härte auf eine elektronische Übermittlung verzichten sowie Umfang und Art eventuell nicht vollständig nach § 8 der Mitteilungsverordnung übersandter Daten dienen. Für die Evaluation wird auf die Erfahrungen und Daten des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder zurückgegriffen.

Die im neuen Satz 3 des § 2 Absatz 1 der Mitteilungsverordnung vorgesehene Mitteilungspflicht von Zahlungen an Berufsbetreuer und Vergütungen an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer soll vier Jahre nach erstmaliger Anwendung dieser Neuregelung hinsichtlich ihrer Angemessenheit auf den Erfüllungsaufwands zur Wirkung des Mitteilungsverfahrens auf das Steuererklärungsverhalten evaluiert werden. Neben den Daten aus der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes dieser Verordnung durch das Statistische Bundesamt soll auf die Daten und Erfahrungen der obersten Finanzbehörden der Länder zurückgegriffen werden. Insbesondere soll bei der Evaluation überprüft werden, inwieweit die den Steuerpflichtigen zugeflossenen steuerpflichtigen Zahlungen häufiger als bisher in den Steuererklärungen deklariert wurden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Mitteilungsverordnung)

Artikel 1 enthält Änderungen der Mitteilungsverordnung, die aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit bereits am Tag nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft treten müssen. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung wird in einem neugefassten 4. Teil der Mitteilungsverordnung und einem neugefassten § 13 der Verordnung eine Mitteilungspflicht über Corona-bedingte Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder eingeführt.

Ergänzt wird diese Neuregelung durch die im Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vorgesehenen Änderungen des § 93a AO, insbesondere durch die Einschränkung der Ausnahmeregelung in § 93a Absatz 2 AO und die Schaffung einer Berechtigung der

mitteilungspflichtigen Stellen zum maschinellen Abruf der Identifikationsnummer nach § 139b AO beim Bundeszentralamt für Steuern.

§ 13

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 werden die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die bestimmten Unternehmen anlässlich der Corona-Krise die in der Vorschrift bezeichneten Billigkeitsleistungen des Bundes oder entsprechende Leistungen des jeweiligen Landes bewilligen, zur Mitteilung dieser Leistungen an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (vgl. § 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 87b Absatz 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO verpflichtet.

Bei den Finanzbehörden eingehende Mitteilungen können hierdurch automationsgestützt erfasst, mit den Angaben des Steuerpflichtigen abgeglichen und einer risikoorientierten Auswertung zugeführt werden. Auch für die mitteilungspflichtigen Stellen ist diese Form der Mitteilungen ressourcenschonender als die Erstellung und Versendung papiergebundener Mitteilungen. Die Empfänger der Subventionen oder ähnlicher Förderungsmaßnahmen wurden bereits bei Antragstellung auf deren Steuerpflicht und Mitteilung an die Finanzverwaltung informiert.

Nach dem bei Mitteilungen gemäß § 13 der Mitteilungsverordnung anzuwendenden § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO hat die mitteilungspflichtige Stelle den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen. Diese Regelungen gehen den Bestimmungen in §§ 11 und 12 der Mitteilungsverordnung vor.

Die mitteilungspflichtige Stelle ist außerdem nach § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO verpflichtet, die nach § 13 der Mitteilungsverordnung übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrundeliegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Die in Satz 2 abschließend aufgezählten (Hilfs-)Leistungen sind abweichend von Satz 1 Nummer 3 nicht den Finanzbehörden mitzuteilen, da insoweit kein nennenswertes steuerliches Verifikationsdefizit erwartet wird. Bei diesen (Hilfs-)Leistungen handelt es sich beispielsweise um Zahlungen an die vertragsärztlichen Leistungserbringer oder Krankenhäuser zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen, welche nach entsprechenden Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geleistet wurden.

Zu Absatz 2

§ 93c Absatz 1 Nummer 2 AO benennt die in allen Fällen elektronisch mitzuteilender Besteuerungsgrundlagen Dritter einheitlich mitzuteilenden Daten. Der Umfang der hiernach mitzuteilenden Daten wird durch die Regelung erweitert. Zusätzlich zu den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO genannten Angaben (insbesondere zur mitteilungspflichtigen Stelle und zum Steuerpflichtigen) sind folgende Angaben mitzuteilen:

- die Art und die Höhe der gewährten Leistung,
- das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde und
- das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung.

Bei der Mitteilung der Höhe der gewährten Leistung sind im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlte Leistungen abzusetzen. Bei Rückzahlung in einem späteren Kalenderjahr bedarf es für dieses Jahr einer gesonderten (Korrektur-)Mitteilung über die „negative“ Leistung (vgl. § 93c Absatz 3 AO).

Nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO muss die mitteilungspflichtige Stelle im Datensatz auch Angaben zur Identifikationsnummer nach § 139b AO, zur Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder zur Steuernummer des Betroffenen machen.

Zu Absatz 3

§ 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bestimmt grundsätzlich die Frist, innerhalb derer die Daten zu übermitteln sind. Aufgrund der unerlässlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der IT-Verfahren sowohl auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen als auch Seite der Finanzverwaltung bestimmt Satz 1, dass Mitteilungen über in 2020 ausgezahlte Billigkeitsleistungen abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO erst nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. April 2021 zu übermitteln. Durch Satz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, diese Mitteilungsfrist im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes BMF-Schreiben zu verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen auf Seiten der Finanzverwaltung bis zum 30. April 2021 noch nicht vorliegen. Für Mitteilungen über nach dem 31. Dezember 2020 ausgezahlte Billigkeitsleistungen gilt § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO ohne Einschränkungen.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen der Mitteilungsverordnung im Anwendungsbereich des § 13 nicht anzuwenden sind. Insbesondere gilt die Ausnahmeregelung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Verordnung nicht. Anderenfalls würde die neue Mitteilungspflicht weitgehend leerlaufen, weil die mitzuteilenden Subventionen oder ähnlichen Förderungsmaßnahmen ausnahmslos an Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe gezahlt werden.

Die Ausnahmeregelung für dem Sozialgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) sowie nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen in § 1 Absatz 2 der Mitteilungsverordnung bleibt allerdings nach Satz 2 ausdrücklich unberührt. Auch bleibt die Anwendung von § 2 Absatz 2 der Mitteilungsverordnung möglich.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung)

Artikel 2 enthält weitere Änderungen der Mitteilungsverordnung, die erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen. Die Änderungen dienen zum einen der Ablösung des bisherigen papiergebundenen Verfahrens durch ein ressourcenschonendes elektronisches Mitteilungsverfahren nach Maßgabe des § 93c AO (vgl. § 93a Absatz 1 Satz 2 AO), zum anderen der Anpassung an die Änderung des § 6 AO durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2541). Zudem werden die Finanzbehörden in die Lage versetzt, die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen in den von den Rechnungshöfen erkannten Fällen wirksamer als bisher zu gewährleisten.

Zu Nummer 1

§ 1

Nachdem § 6 Absatz 1a bis 1e AO nunmehr eine gesetzliche Definition der öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder enthält und § 93a Absatz 1 AO neben

Behörden auch andere öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als Adressat der durch die Mitteilungsverordnung regelbaren Mitteilungspflicht anspricht, werden in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Behörden (§ 6 Abs. 1 der Abgabenordnung) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ durch die Wörter „Behörden und andere öffentliche Stellen einschließlich öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (§ 6 Absatz 1 bis 1c der Abgabenordnung)“ ersetzt. Die Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten ist zwar keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, sie vollzieht sich aber grundsätzlich im öffentlich-rechtlichen Bereich, weshalb sie keine Behörden, aber andere öffentliche Stellen sind, soweit sie nicht durch Ausstrahlung von Werbung im Wettbewerb stehen. Ihre gesonderte Erwähnung hat klarstellende Bedeutung, unter anderem für die Anwendung der §§ 2 und 3 der Mitteilungsverordnung.

Die Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 der Mitteilungsverordnung bewirkt zugleich, dass künftig auch Gerichte und Staatsanwaltschaften unter den Voraussetzungen der Mitteilungsverordnung zu elektronischen Mitteilungen an die Finanzverwaltung verpflichtet sind.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 1

Die bestehende Mitteilungspflicht von Behörden über Zahlungen nach § 2 der Mitteilungsverordnung wird punktuell erweitert.

Durch die neue Fassung von Satz 1 werden alle öffentlichen Stellen in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen. Ausgenommen bleiben öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten; sie sind allein nach Maßgabe des § 3 der Mitteilungsverordnung mitteilungs-pflichtig.

Die weite Fassung von Satz 1 („alle“ Zahlungen) wird aber in Satz 2 - in Anlehnung an das bislang geltende Recht - auf das für die Gewährleistung einer gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung erforderliche Maß beschränkt:

- Nummer 1 und 2 bestimmt (im Ergebnis wie bisher), dass Behörden und andere öffentliche Stellen (ausgenommen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten) den Finanzbehörden Zahlungen dann nicht mitzuteilen haben, wenn der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Vorbehaltlich des neuen Satzes 3 ist hierbei unerheblich, auf welchem Rechtsgrund die Zahlung beruht und ob sie im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit oder rein fiskalischer Tätigkeit erfolgt.

- Nummer 3 entspricht der bislang in § 2 Absatz 1 Satz 3 der Mitteilungsverordnung enthaltenen Regelung.

- Nummer 4 stellt klar, dass Mitteilungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere nach dem Einkommensteuergesetz) der Mitteilungspflicht nach Satz 1 vorgehen.

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben aufgrund festgestellter Besteuerungsdefizite eine Ausdehnung der Mitteilungspflicht auch auf solche Fälle gefordert, in denen der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, ihre ordnungsgemäße Besteuerung aber in vielen Fällen aufgrund unzureichender Verifikationsmöglichkeiten der Finanzbehörden nicht gewährleistet ist (vgl. z. B. Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2006 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Teil II Nummer 51 - Zahlungen aus öffentlichen Kassen unzureichend besteuert -, und Jahresbericht des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern, Teil 1 Landesfinanzbericht, Tz. 347 – 387 [379]). Satz 3 enthält vor diesem

Hintergrund eine Rückausnahme von Satz 2 Nummer 1 und 2: Zahlungen an Berufsbe treuer im Sinne von § 292 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Vergütungen an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer im Sinne von Abschnitt 3 des Justizvergütungs- und –entschä digungsgesetzes sind danach auch dann den Finanzbehörden mitzuteilen, wenn die Vo raussetzungen der Ausnahmeregelung in Satz 2 Nummer 1 oder Satz 2 Nummer 2 vorlie gen. Für die von den Rechnungshöfen aufgedeckten Fallgruppen wird damit künftig eine Mitteilungspflicht bestehen.

Zu Nummer 3

§ 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 4

§ 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 5

§ 7

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Die bisher hier erwähnten „juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ werden ohne inhaltliche Änderung durch die Angabe „andere öffentliche Stellen“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Die Neufassung von Satz 1 Halbsatz 1 trägt der Aufhebung des Absatzes 3 Rechnung. Am Mindestbetrag von 1 500 Euro pro Kalenderjahr wird festgehalten.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 3

Durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 wird die Sonderregelung für wiederkehrende Bezüge beseitigt. Für das weitgehend automationsgestützte Besteuerungsverfahren sind auch in diesen Fällen jährliche Mitteilungen erforderlich (wie zum Beispiel auch bei Rentenbezügen, vgl. § 22a des Einkommensteuergesetzes).

Zu Nummer 6

§ 8

Der neugefasste § 8 ist Kernelement der Umstellung des bisher grundsätzlich papierba sierten Mitteilungsverfahrens auf ein elektronisches Verfahren. Sowohl bei den mittei lungspflichtigen Stellen als auch bei den Finanzbehörden vermindert sich der Erfüllungs aufwand dadurch auf Dauer. Zur Anwendung wird auf den durch Artikel 2 Nummer 8 gleichzeitig (mit Wirkung ab 1. Januar 2025) neugefassten § 13 verwiesen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird bestimmt, dass nach der Mitteilungsverordnung gebotene Mitteilungen künftig nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (vgl. § 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 87b Absatz 2 AO) zu übermitteln sind.

Neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO genannten Angaben sind bei Mitteilungen über Zahlungen oder Verwaltungsakte auch die in Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln.

Zu Absatz 2

§ 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bestimmt grundsätzlich die Frist, innerhalb derer die Daten eines Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind. Absatz 2 enthält – der bisherigen Rechtslage entsprechende - abweichende Bestimmungen zur Mitteilungsfrist für Mitteilungen nach § 4 oder § 6 Absatz 1 oder 2 der Mitteilungsverordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Härtefallklausel für solche mitteilungspflichtigen Stellen, für die die Umstellung des Mitteilungsverfahrens eine unbillige Härte darstellen würde.

Zu Nummer 7

§§ 9 bis 12

Durch die umfassenden Regelungen in § 93c AO – insbesondere die Regelungen zur Information des betroffenen Steuerpflichtigen in § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO – und dem neuen § 8 der Mitteilungsverordnung sind die Regelungen in den bisherigen §§ 9 bis 12 nicht mehr erforderlich und werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 8

Vierter Teil und § 13

Die an Artikel 97 § 27 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung angelehnte Regelung im (erneut) neugefassten § 13 ermöglicht eine sukzessive Umstellung des Mitteilungsverfahrens auf ein elektronisches Verfahren nach dem neugefassten § 8 für die unterschiedlichen Gruppen von Zahlungen oder Verwaltungsakten. Dies trägt nicht nur den Interessen der mitteilungspflichtigen Stellen, sondern auch den Interessen der Finanzverwaltung Rechnung. Denn es soll nicht nur die Übermittlung an die Finanzbehörden digitalisiert werden, auch der steuerliche Auswertungsprozess soll künftig soweit wie möglich maschinell ablaufen.

Mit der Neufassung des Vierten Teils und des § 13 wird die Neufassung dieser Regelungen nach Artikel 1 mit Wirkung ab 1. Januar 2025 faktisch wieder aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 1 soll am Tag nach Verkündung der Verordnung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Artikel 2 soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1

NKRG

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung
(NKR-Nr. 5381, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft	
Erfüllungsaufwand	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	2.534.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1.165.000 Euro
davon Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	300.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	233.000 Euro
davon Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	2.234.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	932.000 Euro

Evaluierung	Diese Verordnung wird vier Jahre nach der erstmaligen Anwendung der Neuregelungen evaluiert.
--------------------	--

Ziele: elektronisches Mitteilungsverfahren:
wirksamere Gewährleistung der steuerlichen Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen; mehr Steuerehrlichkeit der Steuerpflichtigen infolge eines höheren Aufdeckungsrisikos; Identifizierung möglicher Verbesserungspotenziale beim elektronischen Mitteilungsverfahren

Mitteilungspflichten zu Zahlungen an Berufsbetreuer und Vergütungen an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer: Angemessenheit des Erfüllungsaufwands zur Wirkung des Mitteilungsverfahrens

Kriterien/Indikatoren: elektronisches Mitteilungsverfahren:
Anzahl und Art der technischen Probleme bei der Einrichtung und dem Betrieb des elektronischen Verfahrens; Anzahl der mitteilungs-pflichtigen Stellen, die aufgrund unbilliger Härte auf eine elektronische Übermittlung verzichten; Umfang und Art eventuell nicht vollständig nach § 8 der MitteilungsVO übersandte Daten

Mitteilungspflichten zu Zahlungen an Berufsbetreuer und Vergütungen an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer: Erfüllungsaufwand; Vorher-Nachher-Vergleich zur Frage, inwieweit die den Steuerpflichtigen zugeflossenen steuerpflichtigen Zahlungen tatsächlich in den Steuererklärungen deklariert wurden

Datengrundlage:	Erfahrungen und Daten des Bundesministeriums der Finanzen sowie der obersten Finanzbehörden der Länder, Nachmessung des Erfüllungsaufwandes durch das Statistische Bundesamt
eGovernment	Der NKR begrüßt ausdrücklich, dass mit diesem Vorhaben der registerübergreifende Datenaustausch zwischen verschiedenen Behörden forciert wird. Mit diesem Vorhaben ist u.a. zur Sicherstellung der gleichmäßigen Besteuerung ein elektronischer Datenaustausch zwischen Behörden, anderen öffentlichen Stellen sowie öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Zahlungen aus öffentlichen Kassen vornehmen, und der Finanzverwaltung vorgesehen. Damit wird dem Once-only-Prinzip Rechnung getragen.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Bund und Länder haben Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Corona-Krise erheblich betroffen sind, Unterstützungsleistungen gewährt. Dies sind z.B. Corona-Soforthilfen und Überbrückungsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen. Diese Leistungen sind steuerpflichtig. Um die Besteuerung dieser Leistungen sicherzustellen, werden die öffentlichen Stellen, die die Subventionen oder

ähnlichen Fördermaßnahmen bewilligt haben, zur Mitteilung der entsprechenden Zahlungen an die Finanzbehörden verpflichtet. Diese Mitteilung soll mittels eines elektronischen Verfahrens über eine amtlich vorgeschriebene Schnittstelle auf Basis eines vorgegebenen Datensatzes erfolgen.

In einem weiteren Schritt werden alle Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet, ihre bislang papiergebundene Mitteilungsverpflichtungen mittelfristig auf ein elektronisches Verfahren umzustellen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Der Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2.534.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1.165.000 Euro. Davon entfällt auf den Bund ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 300.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 233.000 Euro. Auf die Länder entfällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2.234.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 932.000 Euro.

Mitteilung über gewährte Corona- Hilfen an die Finanzverwaltung

Landesbehörden und andere öffentliche Stellen sind verpflichtet den Finanzbehörden per elektronischer Datenübermittlung über ihren aus Bun-

des- oder Landesmitteln geleistete Subventionen im Rahmen der Corona-Krise zu informieren. Bei diesen Stellen liegen die Informationen über die geleisteten Subventionen vor, die an die Wohnortsfinanzverwaltungen gemeldet werden müssen. Schnittstellen zum Wohnortfinanzamt gibt es laut Angaben des BMF derzeit noch nicht. Die Anzahl der Softwareanbieter der IT-Fachverfahren (d.h. Softwarelösungen für die verwaltungsseitige Administration der Corona-Soforthilfen) der Investitionsbanken und Bundesbehörden ist unbekannt. Es werden jedoch drei angenommen. Für den Aufbau einer neuen Funktionalität innerhalb des Fachverfahrens (Schnittstelle zur Finanzverwaltung) wird mit einmaligen Kosten von 233.000 Euro je Fachverfahren gerechnet. Diese Kosten lehnen sich an die McKinsey Studie „Aufwandsschätzung für die Einführung eines registerübergreifenden ID-Managements“¹ an. Insgesamt entsteht der Verwaltung einmaliger Erfüllungsaufwand für die drei Fachverfahren von 699.000 Euro, davon entfallen ein Drittel auf den Bund (233.000 Euro) und zwei Drittel auf die Länder (466.000 Euro).

**Mitteilung über sonstige gewährte Leistungen an die Finanzverwaltung;
Umstellung des papiergebundenen Verfahrens auf einen elektronischen
Datenaustausch**

Behörden leisten auch Zahlungen an Dritte, wo der Zahlungsempfänger im Rahmen einer Nebentätigkeit handelt oder die Zahlung nicht auf ein Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Dies betrifft z.B. Stipendien, Honorare und Leistungen freier Mitarbeiter durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, Dozenten, Gutachtertätigkeiten für das Gericht, Zah-

¹ Vgl. McKinsey: Aufwandsschätzung für die Einführung eines registerübergreifenden ID-Managements; Vergleich zweier vorgeschlagener Modelle: zentraler Identifier sowie bereichsspezifischer Identifier, 28. Februar 2020, S. 34 f..

lungen für die Arbeit von Strafgefangenen in Haft. Nach der Mitteilungsverordnung müssen die Behörden über diese Leistungen den Finanzbehörden berichten. Diese Mitteilungen fanden bisher fast ausschließlich papiergebunden statt. Nun sollen die Meldungen nach einem vorgeschriebenem Datensatz über eine amtlich bestimmte Schnittstelle übermittelt werden.

Dies kann über eine Schnittstelle oder ein Online Formular geschehen.

Dadurch entfällt zum einen der Erfüllungsaufwand für die postalische Versendung von Mitteilungen an die Finanzverwaltung, zum anderen entsteht Erfüllungsaufwand durch die Etablierung des elektronischen Verfahrens.

Laut Landesrechnungshof Schleswig-Holstein wurde bislang bei 93% der mitteilungspflichtigen Sachverhalte keine Meldung vorgenommen.² Nach der Methodik des Erfüllungsaufwandes ist normkonformes Verhalten zu unterstellen. Bundesweit gibt es – bei Unterstellung von normkonformen Verhalten – keine genauen Zahlen über mitteilungspflichtige Sachverhalte. Aus diesem Grund wurden für die Ermittlung der Fallzahlen auf Angaben des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein und des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen und diese Daten an Hand der Einwohnerzahl und dem Durchschnitt der mitteilungspflichtigen Sachverhalte von Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen auf die anderen Bundesländer hochgerechnet. Demnach wird nach geltendem Recht von 5,6 Mitteilungen pro 1.000 Einwohner in Deutschland ausgegangen.

Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten haben den Finanzbehörden alle Zahlungen mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im

² Vgl. Landesrechnungshof Schleswig-Holstein: Bemerkungen 2016 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2014, Kiel 19. April 2016, S. 126.

Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt, ein Steuerabzug durchgeführt wurde oder die Zahlungen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften den Finanzbehörden mitzuteilen sind. Die Änderungsverordnung der Mitteilungsverordnung erweitert die mitteilungspflichtigen Sachverhalte. So ist es künftig unerheblich, auf welchem Rechtsgrund die Zahlung beruht und ob sie im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit oder rein fiskalischer Tätigkeit erfolgt.

Auf Basis der freien Schätzung des Statistischen Bundesamtes wird angenommen, dass in Zukunft 10 Mitteilungen pro 1.000 Einwohner gemacht werden. Rechnet man dies auf die Einwohnerzahl Deutschlands hoch (83.019.213 Einwohner³), gibt es nach aktuellem Recht 464.908 und wird es nach Verabschiedung des Regelungsvorhabens 830.192 Mitteilungen geben. Da jeder Datensatz einzeln zu versenden ist, entfallen je Mitteilung ein Euro an Sachkosten. Insofern reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder um rund 465.000 Euro.

Das ELSTER-Verfahren der Finanzverwaltung wird zentral angepasst, um eine elektronische Übermittlung über eine Schnittstelle zu ermöglichen. Bei öffentlichen Stellen, die keine ELSTER-Anbindung haben, aber trotzdem mitteilungspflichtig sind, wie z.B. Schulen, wird davon ausgegangen, dass die Angaben per Online-Formular gemacht werden, das zentral zur Verfügung gestellt wird. Für beide Verfahren wird jeweils mit Kosten von

³ Vgl. Statistisches Bundesamt, Daten aus dem Gemeindeverzeichnis, Bundesländer mit Hauptstädten nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte, Gebietsstand: 31.12.2018, https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/02-bundeslaender.xlsx?__blob=publicationFile; Oktober 2019, zuletzt abgerufen am 18.08.2020, Bevölkerung Deutschland insgesamt.

233.000 Euro gerechnet, so dass ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder von 466.000 Euro entsteht.

Information der Zahlungsempfänger von der Mitteilung der Behörde an die Finanzverwaltung

Die Behörden müssen die Zahlungsempfänger darüber unterrichten, dass sie die Finanzverwaltung über die Verwendung der ihnen gewährten Unterstützungsleistungen informieren. Die Unterrichtung der Zahlungsempfänger erfolgt annahmegemäß bereits im Antragsformular oder im Vertragsdokument. Insofern entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Die Pflicht zur Information der Zahlungsempfänger von der Mitteilung der Behörde an die Finanzverwaltung nach der Mitteilungsverordnung wird am 1. Januar 2025 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt ergibt sich die Pflicht inhaltsgleich aus § 93c Abs. 1 Nr. 4 AO, so dass auch dann keine Änderung des Erfüllungsaufwands eintritt.

Information von Zahlungen an Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer

Zukünftig müssen Gerichte auch Zahlungen an Berufsbetreuer, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer jeweils der Finanzverwaltung mitteilen. Es wird davon ausgegangen, dass 413.371⁴ Meldungen zu Zahlungen an Berufsbetreuer pro Jahr zu erfolgen haben. Aufgrund der Zahlungen der Gerichte an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wird

⁴ Vgl. Bundesamt für Justiz: Betreuungsverfahren, Zusammenfassung der Bundesergebnisse für die Jahre 2012 bis 2017: Summe der Betreuungsverfahren für Erstbestellung, Erweiterung oder Verlängerung aus 2016, https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:8vUdnp2fJ6AJ:https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Betreuungsverfahren.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D14+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de, zuletzt abgerufen am 18.08.2020.

von 1.882.615⁵ Meldungen pro Jahr ausgegangen. Dabei wird als Zeitaufwand von 2 Minuten pro Fall gemäß der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Leitfadens zur Erfüllungsaufwandschätzung bei mittlerer Komplexität ausgegangen. Als Lohnkosten werden 37,30 Euro als Mittelwert der Kommunen aus der Lohnkostentabelle für die Verwaltung für die Berufsbetreuer und von 39,60 Euro als Gesamtmittelwert für die Verwaltung für die Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes zu Grunde gelegt. Insofern ergibt sich für die Berufsbetreuer ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 513.958 Euro (= 413.371 Fälle * 2 Minuten pro Fall * 37,30 Euro / Stunde). Für die Sachverständigen, Dolmetscher und Berufsbetreuer ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2.485.052 Euro (= 1.882.615 Fälle * 2 Minuten pro Fall * 39,60 Euro / Stunde). Insgesamt entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung von rund 3 Mio. Euro. Davon entfallen aufgrund der Verortung der Betreuungsgerichte auf kommunaler Ebene und weil zudem ein Großteil der Gerichtsverfahren auf kommunaler Ebene stattfindet, frei geschätzt 90% (rund 2,7 Mio. Euro) auf die Länder inklusive Kommunen und 10 % (300.000 Euro) auf den Bund.

II.2. Evaluierung

Die Umstellung des Mitteilungsverfahrens auf ein elektronisches Verfahren (§ 8 der Mitteilungsverordnung in der Fassung von Artikel 2) soll vier Jahre nach erstmaliger Anwendung dieser Neuregelung vom Bundesministerium der Finanzen zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf

⁵ Vgl. Statisches Bundesamt: Gerichtsverfahren, Zivil-, Familien-, Straf-, Arbeits- Sozialgerichte, Staatsanwaltschaften, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Tabellen/gerichtsverfahren.html>, zuletzt abgerufen am 18.08.2020: 9.413.077 erledigte Gerichtsverfahren 2018 * 20 % als frei angenommener Anteil davon mit Beteiligung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern.

Zielerreichung und mögliche Verbesserungspotentiale evaluiert werden. Als Kriterien sollen beispielsweise die Anzahl und Art der technischen Probleme bei der Einrichtung und dem Betrieb des elektronischen Verfahrens, der Anzahl der mitteilungspflichtigen Stellen, die aufgrund unbilliger Härte auf eine elektronische Übermittlung verzichten sowie Umfang und Art eventuell nicht vollständig nach § 8 der Mitteilungsverordnung übersandter Daten dienen. Für die Evaluation wird auf die Erfahrungen und Daten des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder zurückgegriffen.

Die in der neuen Mitteilungsverordnung vorgesehene Mitteilungspflicht von Zahlungen an Berufsbetreuer und Vergütungen an Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer soll vier Jahre nach erstmaliger Anwendung dieser Neuregelung hinsichtlich ihrer Angemessenheit auf den Erfüllungsaufwands zur Wirkung des Mitteilungsverfahrens auf das Steuererklärungsverhalten evaluiert werden. Neben den Daten aus der Nachmessung des Erfüllungsaufwandes dieser Verordnung durch das Statistische Bundesamt soll auf die Daten und Erfahrungen der obersten Finanzbehörden der Länder zurückgegriffen werden. Insbesondere soll bei der Evaluation überprüft werden, inwieweit die den Steuerpflichtigen zugeflossenen steuerpflichtigen Zahlungen häufiger als bisher in den Steuererklärungen deklariert wurden.

II.3. eGovernment

In seinem Gutachten „Registermodernisierung“⁶ hatte der NKR bereits 2017 für einen registerübergreifenden Datenaustausch zwischen verschiedenen Behörden geworben. Mit diesem Vorhaben erfolgt u.a. zur Sicherstellung der gleichmäßigen Besteuerung eine weitere Forcierung des elektronischen Datenaustausches zwischen Behörden, anderen öffentlichen Stellen sowie öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Zahlungen aus öffentlichen Kassen vornehmen, und der Finanzverwaltung. Damit wird dem Once-only-Prinzip Rechnung getragen. Dieses Prinzip besagt, dass personen- oder unternehmensbezogene Daten durch die öffentliche Verwaltung nur einmal erhoben werden sollen. Der vorgesehene Datenaustausch kann den Bedarf der Sachverhaltsklärung durch die Finanzverwaltung bei Bürgern und Unternehmen betreffend Zahlungen aus öffentlichen Kassen reduzieren.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig

Schleyer

Vorsitzender

Berichterstatter

⁶ Vgl. McKinsey & Company im Auftrag des NKR und in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt, der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer sowie dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung: „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“, Oktober, 2017.